

# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 4/2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ein paar Neuigkeiten aus dem Gericht und der Rechtsprechungsübersicht über die im 4. Quartal 2025 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen möchten wir uns für das Jahr 2025 von Ihnen verabschieden.

Vom 15. bis 17. Oktober 2025 fand in Hamburg die **Global Conference der New York State Bar Association**, International Section, statt. Eine der zahlreichen, mit Anwälten und Richtern besetzten Panel-Diskussionen befasste sich mit den Auswirkungen der aktuellen Zollpolitik der USA auf die Handelsströme. Gemeinsam mit Anwälten aus den USA, Kanada und Deutschland stellte Dr. Tobias Bender, Vorsitzender des 1. Senats des FG Hamburg und langjähriges Mitglied des Zollsenats, die völkerrechtlichen Grundlagen der internationalen Handelsordnung dar und berichtete von Entscheidungen, mit denen das FG Hamburg mittelbar Einfluss auf die Handelspolitik der EU genommen hat.

Eine **IT-Umstellung** möchten wir Ihnen auf diesem Wege mitteilen. Aufgrund von Updates ist es für das Gericht seit Mitte Dezember schwieriger, nachzuvollziehen, wer die Klage/den Antrag an das Gericht elektronisch übermittelt hat. Es wird daher, um Aufwand für alle Beteiligten zu vermeiden, darum gebeten, die Schriftsätze durch den Bearbeiter/die Bearbeiterin qualifiziert elektronisch zu signieren.

In diesem Newsletter wird ein Urteil des 2. Senats ausführlicher vorgestellt, in dem der Senat über den **unbeschränkten Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen** zu entscheiden hatte.

Die anschließend mit ihren Leitsätzen aufgeführten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2026**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

## Besonders interessante Entscheidungen

### Körperschaftsteuer: unbeschränkter Betriebsausgabenabzug von Sponsorengeldern

1. Ein gemeinnütziger Verein, der seinem Sponsor in einem Sponsoringvertrag das Recht einräumt, die **Sponsoringmaßnahme im Rahmen von dessen Werbung zu vermarkten** und auf dessen Produkten auf die Förderung des Vereins hinzuweisen, erbringt eine Gegenleistung für die empfangenen Sponsorengelder. Damit liegen (unbeschränkt) abzugsfähige Betriebsausgaben und keine Spenden vor.
2. Es ist betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, dass die **Gegenleistung** für diese Leistung des Vereins nach der **Anzahl der verkauften Produkte** (Absatzmenge) **bemessen** wird.
3. Die Vereinbarung, dass die **Sponsorengelder auch nach Fälligkeit erst auf Anforderung durch den gemeinnützigen Verein vom Sponsor zu zahlen** und bis dahin lediglich zu einem geringen Zinssatz zu verzinsen sind, führt **nicht** zu einer **vGA**. Die Verhandlungssituation des gemeinnützigen Vereins ist bei der Vereinbarung der Höhe der Verzinsung fälliger Beträge aufgrund des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung geschwächt. Die Vereinbarung einer geringen Verzinsung der fälligen, aber noch nicht abgerufenen Beträge ist daher nicht zu beanstanden; dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Margenteilungsgrundsatzes.

Die Beteiligten stritten über die steuerliche Berücksichtigung von Sponsoring-Aufwendungen. Klägerin war eine GmbH. 2011 schloss die Klägerin mit einem als gemeinnützig anerkannten Verein einen Sponsoringvertrag. Die **Klägerin** verpflichtete sich darin, den **Verein u.a. durch einen Mindestbetrag pro veräußertem Produkt zu unterstützen**. Im Gegenzug gestattete der **Verein** der Klägerin die **Nutzung des Vereinsnamens sowie der Vereinsemele und -logos in allen Medien**, um auf ihre Förderung des Vereins hinzuweisen. Ab 2017 wurde dem Verein von der Klägerin erlaubt, ihre Vertragsmarken unentgeltlich zu nutzen.

Das **Finanzamt** gelangte zu der Auffassung, dass die geltend gemachten Aufwendungen aus dem Sponsoringvertrag nicht als sonstige Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig seien, sondern es sich vielmehr um **Betriebsausgaben in Form von Spenden handele, die vorliegend als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** zu qualifizieren seien, da sie durch ein besonderes Näheverhältnis zu dem Spendenempfänger veranlasst seien.

Die **Klägerin** machte demgegenüber geltend, dass die **Gegenleistung** des Vereins insbesondere darin zu sehen sei, dass ihr, der Klägerin, das Recht eingeräumt werde, das **Sponsoring** als solches zu **Werbezwecken öffentlichkeitswirksam** darzustellen, insbesondere also mit den (gemeinnützigen) Projekten des Vereins zu werben. Im Gegenzug weise der Verein u.a.

auf Plakaten, durch Berichterstattung (in Zeitung, Rundfunk, Internet und /oder TV) auf die Unterstützung durch sie hin.

Das **Gericht gab der Klägerin recht**. Nach Ansicht des Senats hat der Beklagte zu Unrecht die geltend gemachten Sponsoringaufwendungen als Spenden qualifiziert und den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug versagt, denn die Klägerin habe die **Sponsoringaufwendungen** getätigt, um daraus **eigenen betrieblichen Nutzen** zu ziehen. Der Senat sah als auslösendes Moment für das Sponsoringengagement der Klägerin die von ihr vorgetragene kaufmännische Gründe. Es sei der Klägerin um die Entwicklung einer „Fördermarke“ gegangen, um auf Seiten der **Konsumenten Kaufanreize** zu schaffen und eine **erhöhte Preisbereitschaft** zu erreichen sowie um von Seiten der **Großkunden** Unterstützung bei Werbemaßnahmen und **Produktplatzierungen** zu erhalten. Durch das Sponsoring des in den Anbauländern der Grundstoffe tätigen Vereins gelinge es der Klägerin, eine thematische Verknüpfung zu ihren Produkten herzustellen. Indem die Klägerin für jedes verkaufte Produkt dem Verein einen Sponsoringbetrag zur Verfügung stelle, erfülle sie das dem Konsumenten gegebene **Markenversprechen**, dass der Konsum „hilft“. Dadurch trage die Klägerin nicht zuletzt auch der zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung Rechnung, wonach Unternehmen im Rahmen einer Corporate Social Responsibility gemeinnützige Projekte zum Wohle der Allgemeinheit förderten. Die **Gegenleistung** liege darin, dass der Verein dulde, dass die Klägerin auf ihren Produkten und den entsprechenden Internetseiten öffentlichkeitswirksam auf die Förderung und die Produkte der Klägerin hinweise. Der Klägerin stehe auch der geltend gemachte **Vorsteuerabzug** aus den Rechnungen des Vereins zu, da der Verein sonstige Leistungen erbracht habe. Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** liege **nicht** vor, da Vertragsinhalt und Vertragsdurchführung einem **Fremdvergleich** standhielten.

Urteil vom 13.11.2025 ([2 K 67/23](#)), rechtskräftig.

## Weitere Entscheidungen in Kurzform

### Abgabenordnung

1. Wendet sich der Antragsteller nicht gegen eine **Pfändungsverfügung** an sich, sondern gegen die Art und Weise der Pfändung mit dem Ziel, dass ihm weitere Teile seines Arbeitsinkommens nach § 850f ZPO belassen werden, ist nicht ein Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO, sondern nach § 114 FGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft.
2. Das Gericht prüft von Amts wegen, ob das Hauptzollamt die **Pfändungsfreigrenze** nach § 850c ZPO zutreffend berechnet hat.
3. Beschlüsse nach **§ 114 FGO** können bei **veränderten Umständen** in entsprechender Anwendung des **§ 69 Abs. 6 FGO geändert** werden.

Beschluss vom 27.8.2025 ([4 V 69/25](#)), rechtskräftig.

### Einkommensteuer

1. Wird eine **Beteiligung** in eine (gewerblich geprägte) **Personengesellschaft** eingebracht, obwohl die Beteiligung für die Gesellschaft **keinen erkennbaren wirtschaftlichen Nutzen** hat, sondern (allein) der Steuerersparnis der Gesellschafter dienen soll, wird sie nicht (notwendiges) Betriebsvermögen der Gesellschaft.
2. Bei dem **Erlass einer Darlehensforderung** durch den Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft kann es sich um ein **Scheingeschäft** i.S. des § 41 Abs. 2 Satz 1 AO handeln, wenn der Darlehensgeber der Gesellschaft in Wahrheit nicht dauerhaft Eigenkapital zur freien Verfügung überlassen, sondern aus steuerlichen Gründen den Schein einer verdeckten Einlage produzieren will. Hierfür spricht u.a., dass der Darlehensgeber den zum Schein eingelegten Betrag selbst nur darlehensweise erhalten hat, seinerseits zu einer kurzfristigen Rückzahlung

verpflichtet ist und sich die scheinbar geleistete Einlage daher kurzfristig wieder auszahlen lässt.

3. Wurde der Erlass hingegen zivilrechtlich wirksam und nicht nur zum Schein vereinbart, liegt unter den Umständen des Streitfalls ein **Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten** vor (kurzfristige, unterjährige Rückgewähr der verdeckten Einlage, um eine nach DBA steuerfreie, fiktive Gewinnausschüttung nach § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG zu bewirken). Wird die Beteiligung zu dem durch diese Gestaltung produzierten, über dem Teilwert liegenden Buchwert in eine Personen-gesellschaft eingebracht, ist es unter den Umständen des Streitfalls zulässig, die steuerlichen Folgen aus § 42 AO bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft als Dritten zu ziehen.

4. **§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG** ist **entsprechend** auf Wirtschaftsgüter mit stillen Lasten **anwendbar**, wegen der daher geltenden zwingenden Buchwertfortführung und nach dem Sinn und Zweck der Sperrfristregelung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG aber mit der Folge, dass eine Teilwertabschreibung im Wirtschaftsjahr der Einbringung des Wirtschaftsgutes wegen der in diesem Zeitpunkt vorhandenen stillen Lasten ausgeschlossen ist, wenn diese nicht durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet wurden.

*Urteil vom 11.9.2025 ([5 K 51/24](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 42/25.*

## Finanzgerichtsordnung

1. Eine **Gefahr** im Sinne des **§ 114 Abs. 1 Satz 1 FGO** setzt voraus, dass die Durchsetzbarkeit des Rechts in der Hauptsache ernstlich gefährdet ist; die bloße Möglichkeit beeinträchtigender Maßnahmen reicht nicht aus.

2. Für eine **Sicherungsanordnung** nach § 114 Abs. 1 Satz 1 FGO ist **kein Raum**, wenn sich der Antragsteller auf ein **Verwertungsverbot** beruft und er dieses Anliegen in einem **anderen Verfahren** geltend machen kann.

3. In Verfahren über eine einstweilige Anordnung nach § 114 FGO fehlt es an einem Anordnungsgrund, wenn der Antragsteller durch sein **Prozessverhalten** zum Ausdruck bringt, dass die für ein Eilverfahren erforderliche **Eilbedürftigkeit nicht besteht**.

*Beschluss vom 13.10.2025 ([3 V 125/23](#)), rechtskräftig.*

1. Es **droht keine Vollstreckung** im Sinne des § 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FGO, wenn aufgrund von Zahlungen des Steuerpflichtigen oder Drittschuldnern die streitgegenständlichen Beträge vor der Antragstellung bei Gericht **vollständig gezahlt** worden sind.

2. Ein Antrag auf Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung ist unzulässig, wenn aufgrund der Zahlung oder Vollstreckung vor Antragstellung bei Gericht keine Vollstreckung mehr im Sinne des § 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FGO droht.

3. Nach Zahlung bzw. Abschluss der Vollstreckung ist es im Regelfall auch nicht unzumutbar, die begehrte vorläufige Rückzahlung zunächst im Wege eines beim Finanzamt gestellten **Antrags auf Aufhebung der Vollziehung** zu verfolgen.

*Beschluss vom 16.10.2025 ([6 V 97/25](#)), rechtskräftig.*

## Grunderwerbsteuer

1. Ein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag, der die Einbeziehung der **Baukosten in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** rechtfertigt, liegt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn der Grundstückseigentümer eine Gesellschaft mit der Vermarktung seiner Grundstücke in einem größeren Baugebiet beauftragt und diese Gesellschaft einen Vermarktungsprospekt mit gestalterischen Vorgaben erstellt, in dem das Bauunternehmen als zur entsprechenden Ausführung bereit benannt wird.

2. Das gilt auch dann, wenn der Erwerber sich nicht für eines der im Katalog unverbindlich vorgestellten Hausentwürfe entscheidet, sondern das im Katalog genannte Bauunternehmen mit der Errichtung eines nicht im Katalog enthaltenen Hauses beauftragt.

*Urteil vom 22.7.2025 ([3 K 38/22](#)), rechtskräftig.*

## Vollstreckungsrecht

1. Der Antrag auf **Anordnung der Erzwingungshaft nach § 284 Abs. 8 AO** ist kein Verwaltungsakt; vorläufiger Rechtsschutz ist daher nicht über einen Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO zu suchen, sondern über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO.
  2. Das Ersuchen zur Haftanordnung nach § 284 Abs. 8 AO liegt im Ermessen der Vollstreckungsbehörde.
  3. Hat die Vollstreckungsbehörde keine Ermessensentscheidung getroffen, ist diese nach § 114 FGO zu verpflichten, den Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft zurückzunehmen.
- Beschluss vom 20.10.2025 ([4 V 106/25](#)), rechtskräftig.*

## Zollrecht

1. Eine **Zollschuld** entsteht nach Art. 203 Abs. 1 ZK, wenn Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, **ohne Zustimmung** der Zollbehörden **vom zugelassenen Verwahrungsort entfernt** werden. Dies gilt auch bei einer nur vorübergehenden Entfernung der Waren.
  2. Die Zollschuldnerschaft für eine an der Entziehung der Waren beteiligte Person nach Art. 203 Abs. 3, 2. Anstrich ZK setzt neben einer **objektiven Beteiligungshandlung** der Person hinsichtlich der Entziehung der Waren weiter voraus, dass die beteiligte Person **wusste oder billigerweise hätte wissen müssen**, dass die Waren aus der vorübergehenden Verwahrung entzogen werden.
  3. Die Frage, ob die beteiligte Person von der Entziehung der Waren billigerweise hätte wissen müssen, ist im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** der bekannten oder vernünftigerweise ersichtlichen Gesamtumstände zu beurteilen. Dabei ist als Vergleichsmaßstab auf das Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers abzustellen, der die ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.
- Urteil vom 18.7.2025 ([4 K 84/22](#)), rechtskräftig.*

**Knetsand nebst Kunststoffformteilen** (Modellierförmchen, Hände, Arme, Augen, Kopfantennen, Hüte), die für sich betrachtet in unterschiedliche Positionen der KN einzureihen wären, ist als „**Spielzeug, aufgemacht in Aufmachungen**“ in die Unterposition 9503 0070 KN einzureihen.

„Zusammenstellungen von Modelliermassen“ i.S.d. Erläuterung A) zur Position 3407 HS erfassen nur eine Mehrzahl von Modelliermassen i.S.d. Unterposition 3407 0000 KN mit tariflich unbeachtlichen Unterschieden (z.B. Farbe), nicht je-doch eine Zusammenstellung von Modelliermassen und weiteren Gegenständen, die keine Modelliermasse i.S.d. Position 3407 KN sind.

*Urteil vom 3.9.2025 ([4 K 135/21](#)), rechtskräftig.*

## Wussten Sie schon, dass...

- ▶ der Präsident des Finanzgerichts und Vizepräsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts Herr Schoenfeld zum 31. Januar 2026 in den Ruhestand geht?
- ▶ Herr Dr. Schindler in der Sitzung des Richterwahlausschusses vom 5. November 2025 zum neuen Präsidenten gewählt wurde und voraussichtlich am 2. Februar 2026 ernannt wird?
- ▶ Herr Dr. Bender am 11. Dezember 2025 zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Hamburg ernannt wurde? Herr Dr. Bender hat den 1. Senat des Finanzgerichts als Vorsitzender übernommen.
- ▶ auch im September 2026 am Finanzgericht Hamburg wieder ein Gruppenpraktikum für Studierende angeboten wird? Nähere Informationen dazu gibt es auf der Homepage.
- ▶ das Finanzgericht mit Ri'inFG Dr. Anna Lena Rauda eine neue Pressesprecherin hat?

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Richterin am Finanzgericht Dr. Anna Lena Rauda

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 65, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: [annalena.rauda@fg.justiz.hamburg.de](mailto:annalena.rauda@fg.justiz.hamburg.de).